

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Nro. 13.

Donnerstag den 1. April

1841.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Das Kameralamt bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach hoher Verfügung, die einer öffentlichen Kasse obliegenden Ausgaben nur am Sitze dieser Kasse und gegen gleichzeitige Bescheinigung zu leisten sind, und den Aussteller der Letztern auch die Gefahr und Kosten der Geldsendung treffen. Besoldete und Pensionirte, welche nicht am Amtssitz wohnen, haben ihr Guthaben künftig in den letzten 3 Tagen vor dem Verfall-Termin, Gratialisten aber immer nur am Verfalltermin selbst gegen gehörig ausgestellte Quittungen zu erheben.

K. Kameralamt.

Forstamt Schorndorf.

[Holz-Verkauf.]

In dem Staatswald Häfnergrubenschlag, Meyers Engelberg, wird am Montag den 5ten und Dienstag den 6ten April d. Jrs. folgendes Brennholz unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen A-iffreich verkauft, und zwar:

13 3/8 Alfr.	eichene Scheiter zu Nutzholz tauglich,
11 1/2	— eich. Scheiter zu Brennholz,
65 1/2	— eichene Prügel,
6	— buchene Scheiter,
45 3/4	— buchene Prügel,
28 3/4	— birkene Scheiter,
6 1/2	— birkene Prügel,
1 1/2	— erlene Scheiter,
3/4	— erlene Prügel,
1/2	— aspene Scheiter,
1275 Stück	eichene Wellen,

6925 Stück buchene Wellen,
1350 — birkene "
25 — erlene "
4 1/2 Klafter hartes Abfallholz und
175 Stück Abfallwellen.

Die Zusammenkunft der Kaufslichaber findet jeden Tag Vormittags 9 Uhr in dem Schlage selbst statt, welcher unweit der von Balkmannsweiler nach Reichenbach führenden Straße liegt.

Den 31. März 1841.

Königl. Forstamt.

Schorndorf. In der Gantsache des Christian Friedrich Wörnle, gewes. Färbers dahier ist zur Liquidation der Schulden Tagsarth auf Freitag den 30. April d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des zc. Wörnle werden daher aufgefördert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schorndorf entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezeße darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder

Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 27. März 1841.

Königliches Oberamts-Gericht,
G. Act. B. Krauß.

Schorndorf. In der Gantsache des Christian Ziegele, Küfers in Schorndorf ist zur Liquidation der Schulden, Tagfahrt auf

Donnerstag den 29. April d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des zc. Ziegele werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schorndorf entweder persönlich oder durch rechtsgleich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 27. März 1841.

Königl. Oberamts-Gericht,
G. Act. B. Krauß.

Schorndorf. In der Gantsache des Jakob Friedrich Walter, Bauers zu Schorndorf ist zur Liquidation der Schulden, Tagfahrt auf

Mittwoch den 28. April d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des zc. Walter werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schorndorf entweder persönlich oder durch rechtsgleich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche

an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 27. März 1841.

Königl. Oberamts-Gericht,
G. Act. B. Krauß.

Welzheim. Ueber das Vermögen der hiernach benannten Personen ist der Gant rechtskräftig erkannt, und es werden die Schulden-Liquidationen an den beigesezten Tagfahrten und Orten vorgenommen werden, nämlich:

- 1.) in der Gantsache des Johannes Hägele zu Kirchenkirnberg am Montag den 26. April, Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Kirchenkirnberg und
- 2.) in der Gantsache des Eberhard Reiser, Tagelöhner zu Plüderhausen am Mittwoch den 21. April Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Plüderhausen.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder, wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Rezepts zu liquidiren, und die Documente, worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Fall eines Vergleichs, sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden bei der nächsten Gerichtssitzung durch Ausschluß-Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

So beschloffen

Den 23. März 1841.

K. Oberamts-Gericht,
Kulmbach.

Steinenberg. Am Gründonnerstag den 8. April d. J. Mittags von 12 Uhr an werden im Heiligen-Häule bei Steinenberg gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft

ungefähr 50 Stämme forchene Bauholz
70 Stück forchene Teichel
16 — — Sägblöcke.

Um die Bekanntmachung dieses Verkaufs werden die Hrn. Orts-Vorsteher gebeten.

Stiftungspfleger Pfäffle.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf und Welzheim.

[Allgemeiner Rekruten-Verein.]
Die im Jahr 1842 pflichtig werdende Jünglinge sind höflich zum Beitritt in den allgemeinen Rekruten-Verein von jetzt an bis zum letzten Juni d. J. eingeladen, indem sie nachher nicht mehr aufgenommen werden können, wohl aber die jüngeren Altersklassen.

Bezirks-Agent in Welzheim,
Schumann.

Schorndorf.

[Heidenheimer Bleiche.]

Auf die Heidenheimer Bleiche werden von Spitalpfleger Ellwanger Leinwand, Faden und Garn zur Besorgung übernommen.

Schorndorf. [Geld auszuleihen.]
300 fl. Pfleggeld, gegen gesetzliche Sicherheit, bei Stadtrath Schmid.

Schorndorf. Der Unterzeichnete hat einen neuen schönen Secretair-Armoir von Nußbaumholz um billigen Preis zu verkaufen und kann täglich eingesehen werden bei

Schreiner-Obermeister Dingler.

Schorndorf.

[Pulver wider die Erdflöhe.]

Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß er ein Pulver wider die Erdflöhe in Commission zum Verkauf erhalten hat. Dasselbe ist in Paketen von 4 Pfund und kostet das Paket 36 kr. Der Verkauf dieses Pulvers ist für die Oberäm-

ter Schorndorf und Welzheim mir allein übertragen. Es kann dieses Pulver sowohl in Gärten als auf Aeckern angewendet werden; bei Ankauf eines Pakets wird eine Gebrauchsanweisung zugegeben.

Da es seit seiner Erfindung von allen, die es gebrauchen, als ganz bewährt befunden worden ist, und hierüber Zeugnisse aufgewiesen werden können, so kann auch ich solches mit Recht empfehlen.

Bestellungsbrieve und Gelder erbittet man sich frei.

J. G. Rienze.

Steinenberg. Denjenigen Glenden, welcher durch seine in der hiesigen Gegend über mich gemachte verläumberische Ausagen, mir und meinem Geschäft zu schaden sucht, bedaure ich seines schlechten Charakters wegen von Herzen, und zweifle nicht, daß er sich mit ähnlichen Empfehlungen, (am passendsten für einen Arzt) eine seinen Leistungen angemessene Praxis beim Publikum erwerben wird.

Zugleich warne ich denselben L. in St., mir in Zukunft meine Ehre, und mein Geschäft unangetastet zu lassen, widrigenfalls eine Satisfaction-Klage gegen ihn eingereicht wird, was schon jetzt geschehen wäre, wenn ich seinenwegen ehrbare Leute als Zeugen aufrufen möchte.

Den 26. März 1841.

Wm. Mayer,
Kaufmann und Canditor.

Zugleich erlaube ich mir, mein Geschäft, bestehend in Canditorei-, Spezerei-, Ellen- und Eisenwaaren, mit der Versicherung billigster und freundlichster Bedienung höflichst zu empfehlen.
Derselbe.

Heinrich W yn g h e n.

(Fortsetzung.)

Wynghen gieng freundlich auf sie zu, und fragte nach dem Namen der Ruine. Der Knabe schmiegte sich furchtsam an seine Schwester, aber das Mädchen antwortete lächelnd und unbefangen:

„Es ist das Schloß Manegg.“

„Weißt Du mir nichts davon zu erzählen?“

Die Hirtin erröthete. „Ihr wißt gewiß besser, was davon zu sagen ist, denn Ihr habt's ja in Euer Buch geschrieben.“

Der Künstler zeigte ihr seine Skizze. „Ei,

das ist ja die Burg hier,« rief sie erstaunt. Ihr wollt doch nicht mit den Geistern verkehren, die darin hausen?»

»Ich verkehre lieber mit Menschen,« erwiderte Wyinghen, »besonders mit so schönen Kindern, wie Du eins bist.«

»Er spottet nicht,« versetzte die Hirtin. »Auf dieser Burg wohnte vor vielen, vielen Jahren ein Ritter, der Manos genannt wurde, und seine Freude daran hatte, hübsche Lieder zu machen; Leute, welche die Nacht auf dem Albis zubringen, hören ihn noch manchmal singen, und unser Künstler hat ihn um Mitternacht vor Ostern gesehen; da saß er auf dem Gemäuer, schneeweiß gekleidet, und ein schönes Knäbchen brachte ihm eine Harfe, und er fing darauf zu spielen an.«

»Das ist kein böser Geist, der die Menschen mit Saitenspiel und Gesang erfreuen will. Wächst Du mir nicht eines von den alten Liedern singen? Du weißt gewiß welche.«

»Wenn Ihr morgen Früh oder morgen Abend hier auf dem Hügel seid, könnt Ihr mich unten im Thal singen hören,« entgegnete die Hirtin, indem sie züchtig die Augen niederschlug.

»Bohnst Du da unten?»

»Dort am Bach. Seht nur, die Fiedel guckt über die Weiden hervor, und nebenan steht eine Erle mit einem Eisternest.«

»Und wie heißest Du, schönes Kind?»

»Ich heiße Bätely, und mein Vater heißt Gotthardt.« In diesem Augenblicke tönte ein Horn vom Thal herauf. Jetzt müssen wir heimtreiben, mein Bruder gibt das Zeichen. Gute Nacht, Herr!»

Mit diesen Worten eilte sie zu ihren Kindern, während heimlich ihr nachschaute, bis sie in der Tiefe verschwand.

Die Schönheit in ihrer ersten, reinen, frischen Blüthe übt eine geheime Macht über das Herz des Jünglings, aber ihr Zauber wirkt unwirksam, wenn sich damit Unschuld, Offenheit und jene kunstlose Anmuth verbinden, die man oft unter den schuldlosen Töchtern der Natur findet. Wyinghen fühlte dies jetzt, und er war geneigt, dies für eine glückliche Ahnung zu halten, die ihn nach den Bergen der Schweiz gezogen.

Bei seiner Nachhausekunft suchte er das Gespräch mit seinem Wirth zu lenken, aber doch auf ihre Wohnung zu lenken, indem er von der anmuthigen Lage des Hauses sprach. Der Mann schüttelte den Kopf.

»Es ist ein wunderlicher Kauz, der da sein

Nest hat, ehrlich, aber reich und streng, und kein gutes Wort kann seinen Sinn beugen. Sein Geld hütet er wie seine Augen, und hat schon drei Bursche abgewiesen, die um seine Tochter freiten, weil keiner eine ganze Sennete (eine Herde von ungefähr 30 Kühen) besaß. Die Dirne ist hübsch und wacker.

Wyinghen schloß ein und erwachte mit dem Gedanken an die schöne Hirtin. Als kaum die nächste Sonne herauf stieg, eilte er zu den Ruinen von Manegg, und schaute in das Thal hinab. Bald vernahm er Bätely's Stimme, die ein Morgenlied sang. Der Künstler fing zu zeichnen an, aber es wollte heute nicht damit gehen. Jeden Augenblick schielte er von dem Blatte weg, ob die Hirtin nicht den Weg herauf komme. Endlich hörte er das Getöse der Glocken, und sah sie mit ihrer Herde höher auf dem Berge über den Ruinen. Sie hatte einen andern Weg dahin genommen, konnte aber von dem Platze leicht die Trümmer der Burg ganz überschauen. Wyinghen suchte bald eine bequemere Stelle zum Zeichnen, das Mädchen sah sich nach freundlichem Schatten um, als die Sonne höher stieg, und so näherten sich Beide einander immer mehr, bis sie an einer Felsenquelle zusammen kamen, um welche der Boden rings mit Waldkresse bedeckt war.

[Fortsetzung folgt.]

Wöchentliche Frucht-Preise in Binnenden vom 24. März 1841.

Kernen	1 Schfl.	10 fl.	8 fr.	9 fl.	10 fl.	8 fl.	32 fr.
Roggen	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel	—	5 fl.	10 fr.	5 fl.	4 fl.	55 fr.	—
Gersten	—	7 fl.	28 fr.	6 fl.	27 fr.	6 fl.	—
Haber	—	3 fl.	54 fr.	3 fl.	46 fr.	3 fl.	30 fr.
Erbsen	1 Er.	1 fl.	12 fr.	1 fl.	8 fr.	1 fl.	4 fr.
Linzen	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	1 fl.	—	—	50 fr.	—	40 fr.
Welschkorn	—	—	56 fr.	—	50 fr.	—	46 fr.
Ackerbohnen	—	—	—	—	56 fr.	—	52 fr.

Frucht- u. Viktualien-Preise in Schorndorf.

Kernen	1 Schfl.	10 fl.	8 fr.	10 fl.	4 fr.	10 fl.	—
Dinkel	—	4 fl.	50 fr.	—	—	—	—
Haber	—	4 fl.	—	3 fl.	54 fr.	3 fl.	40 fr.
Schweinefleisch	abgezogenes 1 Pfd.	—	—	—	—	—	7 fr.
Ditto ganzes	—	—	—	—	—	—	8 fr.
Schensfleisch	—	—	—	—	—	—	8 fr.
Rindfleisch	—	—	—	—	—	—	7 fr.
Kalbfleisch	—	—	—	—	—	—	7 fr.
Kernbrod	—	—	—	—	—	—	18 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen	—	—	—	—	—	—	8 1/2 Lth.

Druck und Verlag von C. F. Mayer.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Nro. 14.

Donnerstag den 8. April

1841.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die vielen in letzterer Zeit vorgekommenen Hundswuthfälle geben dem Oberamte Veranlassung, den Hundebesitzern die genaueste Aufmerksamkeit auf ihre Hunde einzuschärfen und denselben bei schwerer Verantwortung aufzugeben, bei der geringsten verdächtigen Krankheits-Erscheinung ihre Hunde sogleich in sichern Gewahrsam bringen zu lassen und dem Orts-Vorsteher hiervon schleunige Anzeige zu machen.

Die Landjäger sind angewiesen, jeden außerhalb Etters herrenlos herumlaufenden Hund sogleich niederzuschießen und das Kgl. Forstamt ist um Mitwirkung in Vollziehung dieser Maaßregel durch das ihm untergeordnete Forstpersonal angegangen worden.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes haben Vorstehendes sogleich zur Kenntniß ihrer Gemeinde-Angehörigen zu bringen und dieselben bei dieser Bekanntmachung zugleich über die Erscheinungen, welche bei einem wüthenden Hunde sich ergeben, des Näheren zu belehren, in welcher Beziehung auf „Ritters Handbuch über die Hauptmängel der Hausthiere“, das in jeder Gemeinde-Registatur vorhanden ist, Seite 556 — 560 verwiesen wird.

Den 5. April 1841.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Dem Maurer Johann Christian Baun und dem Zimmermann Jakob Friedrich Kurz von Höslingenswarth ist in Folge der erstandenen Prüfung das Meisterrecht zweiter Stufe und zwar Ersterem bei dem Gewerbe der Maurer und Steinhauer und Letzterem bei dem der Zimmerleute erteilt worden; was per Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 6. April 1841.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Die beiden Afsoten Christoph Friedrich Nicker, Tagelöhner von Schorndorf und Gottfried Schöllhammer, Bauer von Dedenhardt, D. U. Waiblingen, setzen ihren verschwenderischen Lebenswandel fort, ungeachtet dieselben deshalb mehrfach gestraft worden sind.

Auf den Grund des Art. 24 des Polizeistrafgesetzes wird den Orts-Vorstehern des Bezirkes aufgegeben, ihren Gemeinde-Angehörigen und im Besondern den Wirthen zu eröffnen: daß derjenige, welcher einem der Vorgenannten zu Fortsetzung seiner afsotischen Lebensweise